

Kindertagesstätten-Ordnung

der Kindertagesstätte im SOS-Kinderdorf "Schleswig-Holstein"

Liebe Eltern,

nachfolgend möchten wir Sie gern näher über die Kindertagesstätte des SOS-Kinderdorfes Schleswig-Holstein informieren. Bitte lesen Sie sich nachfolgende Erläuterungen durch.

Falls Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

Die vorliegende Fassung der Kindertagesstätten-Ordnung ersetzt die Kindertagesstätten-Ordnung von 2018.

Hier die Informationen auf einen Blick:

1. Der Träger
2. Das Angebot
3. Die Ziele und Arbeitsschwerpunkte unseres Konzeptes
4. Öffnungszeiten
5. Ferien-Schließzeiten
6. Zur Zusammenarbeit mit den Eltern/Sorgeberechtigten und dem Elternbeirat
7. Die Aufnahme eines neuen Kindes und Wechsel in eine andere Gruppe
8. Kostenübernahmebescheinigung bei Kindern aus Nachbargemeinden Um-/Wegzug
9. Abmeldung/Kündigung
10. Elternbeiträge
11. Erkrankung des Kindes/Medikamentenabgabe und sonstige Abwesenheit
12. Versicherungsschutz
13. Aufsichtspflicht
14. Einverständniserklärung / Foto- und Filmerlaubnis

1. Der Träger

Träger des SOS-Kinderdorfes Schleswig-Holstein und damit auch der organisatorisch angeschlossenen Kindertagesstätte ist der SOS-Kinderdorf e.V. mit Sitz in München. Er ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß SGB VIII § 75 und unterhält in Deutschland unterschiedliche soziale Einrichtungen.

2. Das Angebot

Unsere Kindertagesstätte ist eine Tageseinrichtung gemäß dem SGB VIII sowie der Kindertagesstättenverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Sie ist eine Teileinrichtung des Jugendhilfeverbundes SOS-Kinderdorf Schleswig-Holstein.

Die Kindertagesstätte verfügt über 45 Plätze in drei Gruppen und wird von Kindern des SOS-Kinderdorfes und externen Kindern besucht. Die Kinder werden in einer Regelgruppe für 20 Kinder (3-6 Jahre), einer altersgemischten Gruppe für 15 Kinder (2-4 Jahre), sowie in einer Krippengruppe für 10 Kinder (0-3 Jahre) betreut.

Jede Gruppe verfügt über einen Gruppenraum. Die Räume sind ca. 43 m², 65 m² und 35m² groß. Den Gruppenräumen angegliedert sind jeweils ein Nebenraum (Ruhe-

bzw. Aktionsraum), Sanitäranlagen und die Küche werden gemeinsam genutzt.

Der Eingangsbereich kann zusätzlich als Spielmöglichkeit verwendet werden. Ein weiterer Raum dient als Leitungs- und Personalzimmer.

Für Turn- und Bewegungsangebote sowie größere Feiern wird der Saal des Kinderdorfes genutzt.

Die Außenanlagen bestehen aus einem großen Spielplatz mit Spielsand, Rasenflächen, Klettergerüsten, Spielhütten und einem gepflasterten Platz. Bei Bedarf können weitere Spiel- und Sportangebote (Hüpfburg, Sportplatz, Abenteuerspielplatz des SOS-Kinderdorfes) in Anspruch genommen werden.

Die Krippengruppe verfügt über ein eigenes Außengelände. Hierzu dient der entsprechend auf die Altersgruppe abgestimmte Innenhof mit Sandkiste und Rasen- und Spielflächen. Das Außengelände der Krippe ist entsprechend abgesichert.

Jede Gruppe wird von zwei ErzieherInnen betreut. Die beiden Nachmittagskräfte können bei Bedarf am Vormittag aushelfen.

Die Dienst- und Fachaufsicht nimmt die Bereichsleitung wahr.

Die MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte nehmen regelmäßig an Fortbildungen und gemeinsamer Supervision teil.

3. Die Ziele und Arbeitsschwerpunkte unseres Konzeptes

Die Kindertagesstätte ist eine familienergänzende Einrichtung mit einem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag gem. SGB VIII.

In Zusammenarbeit mit den Eltern/Sorgeberechtigten möchten wir die Kinder in ihrer Entwicklung der Bewegung, der Sprache, der Kreativität, des Denkens und des Sozialverhaltens fördern. Das bedeutet, innerhalb und außerhalb der Kindertagesstätte Lebensräume zu schaffen, in denen die Kinder durch Spiele und Alltagserfahrung ihre Kräfte entwickeln können. Dabei ist es uns wichtig, an den Bedürfnissen der Kinder anzusetzen. In einem offenen Prozess wollen wir unseren Beitrag dazu leisten, dass sich die Kinder in Freiheit und Verantwortung zu selbstständigen Persönlichkeiten entwickeln können.

Kinder mit besonderen Bedarfen werden entsprechend unserer Möglichkeiten besonders gefördert.

on. Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte unserer pädagogischen Konzeption.

4. Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 7:00 – 16:00 geöffnet. Die Eltern/Sorgeberechtigten haben ab 2020 die Wahlmöglichkeit zwischen Betreuungszeiten von 4, 6 und 8 (Krippe nur 4 oder 8) Stunden täglich. Bei Bedarf kann der Frühdienst von 7 bis 8:00 Uhr dazu gebucht werden. Änderungen der Betreuungszeiten sind möglich.

5. Ferien- Schließzeiten

Die Kindertagesstätte bleibt in der Regel drei Wochen im Rahmen der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein und zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie in der Frühlingsferienwoche (vier Tage vor Karfreitag) geschlossen. Der Träger behält sich vor, die Kindertagesstätte zusätzlich bei unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Erkrankung der MitarbeiterInnen) oder aufgrund rechtzeitig im Vorwege angekündigter Fortbildungen etc. für einige Tage zu schließen.

6. Zusammenarbeit mit den Eltern/Sorgeberechtigten und der Elternvertretung

Die Kindertagesstätte ist eine familienergänzende Einrichtung, die Eltern/Sorgeberechtigten in ihrer Erziehungsarbeit unterstützt, über unsere Arbeit informiert und zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten möchte. Wir wünschen uns daher eine Atmosphäre der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und der konstruktiven Auseinandersetzung. Dies geschieht in Form von Elterngesprächen, Mitarbeit in der Kindertagesstätte, dem täglichen Austausch beim Bringen und Abholen der Kinder und bei regelmäßig stattfindenden Elternabenden.

Elternvertretung:

Gemäß der §§ 17 und 18 des KitaG wird in jeder Gruppe eine Elternvertretung gewählt. Diese fördert in ihrer beratenden Funktion die Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Kindertagesstätte, den Eltern/Sorgeberechtigten und der Grundschule.

7. Die Aufnahme eines neuen Kindes und Wechsel in eine andere Gruppe

Sofern freie Plätze in den jeweiligen Gruppen der Kindertagesstätte vorhanden sind, ist eine Aufnahme von Kindern im Alter ab 1 Jahr möglich, wenn diese nicht von Kinderdorfkindern in Anspruch genommen werden.

Bis zu 10 Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren können in der Krippe betreut werden.

Für Kinder ab 2 Jahren stehen in der altersgemischten Gruppe 5 Plätze, insgesamt 15 Plätze für Kinder von 2 - 5 Jahren zur Verfügung.

Die Regelgruppe für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren hält 20 Plätze vor.

Die SOS-Kindertagesstätte beteiligt sich am zentralen Anmeldeverfahren der Stadt Lütjenburg.

Anmeldungen erfolgen durch einen schriftlichen Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

Bei Aufnahme in die Kindertagesstätte muss für jedes Kind eine ärztliche Bescheinigung (wird den Aufnahme-Verträgen beigelegt) vorgelegt werden, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes, festgehalten sind. Diese Bescheinigung darf nicht älter als drei Wochen sein.

Über den Wechsel der Kinder in eine andere Gruppe wird frühestens Ende Mai eines Kitajahres entschieden. Ggf. wird ein vorbereiteter Vertrag ausgegeben (bei Wechsel von U3 in Ü3).

8. Kostenübernahmebescheinigung bei Kindern aus Nachbargemeinden Um-/ Wegzug

Soll ein Kind aus einer Nachbargemeinde in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist vorher eine Kostenübernahmebescheinigung der Wohnortgemeinde notwendig.

Ein Um-/ Wegzug ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Fehlt die Kostenübernahmebescheinigung, muss der nicht gedeckte Anteil (kommunaler Anteil und Trägeranteil) von den Eltern privat getragen werden.

9. Abmeldung/Kündigung

1. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli des Jahres) möglich. Einer schriftlichen Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum 31. Juli des Jahres schulpflichtig wird.
2. Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung zum vereinbarten Kündigungstermin (i. d. Regel dreimonatige Kündigungsfrist). In begründeten besonderen Fällen (z.B. Umzug der Familie, langwierige Krankheit des Kindes) können Eltern/Sorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
3. In Absprache mit der Kindertagesstättenleitung kann der Träger das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

Ferner behält sich das SOS-Kinderdorf vor, bei ausbleibenden Zahlungen von Elternbeiträgen das Betreuungsverhältnis zu kündigen. Der Kündigung geht grundsätzlich ein schriftliches Mahnverfahren voraus.

10. Elternbeiträge

Der monatliche Elternbeitrag für ein Kind richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit und ist nach Stunden gestaffelt:

Die jeweiligen Sätze für die Betreuungsstunden pro Tag entnehmen Sie dem aktuellen Aufnahme-Vertrag für unsere Kindertagesstätte.

Der Elternbeitrag wird jährlich überprüft und dem finanziellen Bedarf ggf. angepasst.

Wir behalten uns vor, die sich ergebenden prozentualen Erhöhungsbeträge auf- bzw. abzurunden.

Mit dem Tage der Aufnahme des Kindes entsteht die Beitragspflicht.

Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats erheben wir den vollen Monatsbeitrag, bei der Aufnahme ab dem 16. eines Monats den halben Monatsbeitrag.

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats, in einer Summe auf folgendes Konto zu entrichten.

Fördesparkasse
IBAN: DE12 2105 0170 0070 0050 38
BIC: NOLADE21KIE

Die Elternbeiträge sind während der Schließungs- und Ferienzeiten und bei unregelmäßigem Besuch oder bei sonstigen Fehlzeiten (z.B. Krankheit) des Kindes in voller Höhe zu zahlen.

Sollte die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aufgrund anderer zwingender Gründe geschlossen bleiben, besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung.

Der Elternbeitrag kann erlassen werden, wenn das Kind aufgrund einer ärztlichen Anordnung über einen Monat fehlt.

Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Auch bei veränderten Sommerferiendaten (z.B. bei frühem Beginn der Sommerferien im Juni/Juli) sind die Beiträge für 12 Monate seitens der Eltern zu zahlen.

Auf Antrag kann ein reduzierter Elternbeitrag erhoben werden. Näheres regelt die Satzung über die Sozialstaffelung des Kreises Plön. Auskünfte erteilt die Kindertagesstättenleitung oder die Stadt Lütjenburg.

11. Erkrankung des Kindes, Medikamentenabgabe und sonstige Abwesenheit

Wir bitten darum, die pädagogischen MitarbeiterInnen oder die Kindertagesstättenleitung zu benachrichtigen, sofern das Kind aus Krankheits- oder anderen Gründen der Kindertagesstätte fernbleiben muss.

Bei ansteckenden Krankheiten sind die Eltern/Sorgeberechtigten laut Infektionsschutzgesetz, welches den Eltern bei Aufnahme des Kindes ausgehändigt wird, verpflichtet, die Kindertagesstättenleitung über die Erkrankung zu informieren. Nach der Genesung ist eine vom Arzt ausgehändigte Gesundheitsbescheinigung vorzulegen.

Die Kindertagesstättenleitung behält sich vor, Kinder bei unklarem Gesundheitszustand (z.B. Durchfall, Erbrechen, Fieber ab 37,5° Grad, etc.) abholen zu lassen.

Kinder mit chronischen Erkrankungen (z.B. Allergien, Epilepsie, Diabetes) sind häufig auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung der Medikamentenabgabe im Rahmen der Personensorge bei den Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder. Wenn ärztlicherseits keine Bedenken bestehen und die Medikamentenabgabe nicht ausschließlich durch die Eltern/Sorgeberechtigten erfolgt, ist eine Übertragung der Aufgabe an die pädagogischen MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte möglich. Eine Übertragung der Aufgabe für die Medikamentenabgabe auf die Kindertagesstätte im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten ist zwingend – in der jeweiligen Art und Weise der Vergabe – schriftlich zu vereinbaren. Diese soll eine klare Handlungsgrundlage für die pädagogischen Fachkräfte geben und Missverständnisse vermeiden. Diese klare Absprache für die Medikamentenvergabe erfolgt immer im Be-

darfsfall zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und Kindertagesstättenleitung in schriftlicher Form, ist zeitlich befristet und muss von mindestens einem Eltern- teil/Sorgeberechtigten unterzeichnet werden.

Ein Formblatt, welches die Absprachen konkret regelt, liegt in der Kindertagesstät- te vor.

12. Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht gemäß der gesetzlichen Unfallversicherung

- auf dem Weg zur Kindertagesstätte und auf dem direkten Heimweg;
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte;

- bei allen Tätigkeiten im Gebäude der Kindertagesstätte, auf dem Gelände und bei externen Unternehmungen der Kindertagesstätte;

Unfälle, die auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte passieren, sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.

13. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes bei Beginn der Öffnungszeiten und endet mit der Übergabe an die Eltern/Sorgeberechtigten bzw. den von ihnen beauftragten Personen. Soll das Kind neben den Eltern/Sorgeberechtigten auch von anderen Personen abge- holt werden bzw. alleine kommen oder gehen, muss der Kindertagesstättenleitung eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern/Sorgeberechtigten vorliegen.

Die Änderung von Telefonnummern aller zur Abholung berechtigten Personen ist umgehende anzugeben.

Für den Weg in die Kindertagesstätte und wieder nach Hause sind die El- tern/Sorge-berechtigten verantwortlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Eltern in der Kindertagesstätte obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern/Sorgeberechtigten.

Wir weisen darauf hin, dass Kinder ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht mit dem Fahrrad nach Hause fahren dürfen, da sie i.d.R. noch nicht eigenständig/ selbständig aktiv am Straßenverkehr teilnehmen können.

14. Einverständniserklärung / Foto- und Filmerlaubnis

Im Rahmen der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Kindertagesstätte werden Sie ei- ne Einverständniserklärung mit der Bitte um Unterzeichnung ausgehändigt be- kommen, welche die Film- und Fotoerlaubnis für Ihr Kind regelt. Wir bitten Sie diesbezüglich um die Unterstützung unserer Öffentlichkeitsarbeit und der entspre- chenden Einverständnis. Selbstverständlich ist die Unterzeichnung freiwillig. Liegt uns keine von Ihnen unterschriebene Einverständniserklärung zu Ihrem Kind vor, werden wir dies selbstverständlich respektieren und entsprechend berücksichtigen.

Diese Kindertagesstätten-Ordnung ist Bestandteil des mit der Kindertagesstätte ge- schlossenen Aufnahme-Vertrages. Sie wird den Eltern/Sorgeberechtigten zusammen mit dem Aufnahme-Vertrag des Kindes ausgehändigt und tritt ab August 2019 in Kraft.

Lütjenburg, Mai 2019

SOS-KINDERDORF
Schleswig-Holstein

i.A. Sylvia Grotheer
(Bereichsleitung)